



TOP 12

**Förmliche Anfrage Nr. 13/16: zur Fahrkostenerstattung bei der Benutzung von Fahrrädern**

**Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 20. März 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Reisekosten sind bei öffentlich-rechtlich Beschäftigten die gesetzlichen Bestimmungen in § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Aufgrund der entsprechenden Vorgängerbestimmungen hat der Oberkirchenrat zur Regelung der Erstattung von Reisekosten die Reisekostenordnung erlassen. Rechtsgrundlage für die Erstattung von Reisekosten sind bei Ehrenamtlichen die gesetzlichen Bestimmungen in § 3 Kirchliches Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode und § 38a Absatz 3 Kirchengemeindeordnung. Rechtsgrundlage für die Erstattung von Reisekosten ist bei privatrechtlich Beschäftigten § 23a Absatz 1 Satz 1 Kirchliche Anstellungsordnung.

Bei der Erstattung von Reisekosten handelt es sich systematisch um einen pauschalierten Aufwendungsersatz, der den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen muss. Eine Reisekostenerstattung kann nicht ohne Weiteres zu einer versteckten Vergütung, einem Zuschuss oder einer Förderprämie umgewandelt werden. Die ausgezahlten Erstattungsbeträge müssen – auch, aber nicht nur, um nach Möglichkeit steuerfrei zu bleiben – in etwa den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen.

Bei Landfahrzeugen wurde bislang zwischen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen unterschieden.

1. Fahrräder und sogenannte Pedelecs

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird (§ 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz, § 63a Absatz 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Als Fahrrad gilt auch ein sogenanntes Pedelec, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb als Anfahr- oder Schiebehilfe verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (§ 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz, § 63a Absatz 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Bei Dienstreisen mit dem Fahrrad oder mit einem sogenannten Pedelec, also mit Fahrrädern im verkehrsrechtlichen Sinn, wird als pauschalierter Auslagenersatz nach § 7a Reisekostenordnung derzeit eine Kilometervergütung in Höhe von 4 Cent pro Kilometer gewährt. Diese Erstattung ist

doppelt so hoch wie die bisherige Erstattung nach dem Landesreisekostenrecht (§ 6 Absatz 6 Satz 1 Landesreisekostengesetz).

Allerdings hat das Land mit Wirkung vom 1. Januar 2022 eine Änderung des Landesreisekostengesetzes beschlossen, der zufolge für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, pauschal eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt wird (§ 5 Absatz 3 Landesreisekostengesetz in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

## 2. Sogenannte E-Bikes und sogenannte S-Pedelegs

Sogenannte E-Bikes und sogenannte S-Pedelegs, die nicht als Fahrräder gelten, sind Kraftfahrzeuge (§ 1 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz)

Für sogenannte E-Bikes und sogenannte S-Pedelegs gilt bereits derzeit § 7 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Reisekostenordnung. Daher wird – wie bei anderen Kraftfahrzeugen mit entsprechender Leistung – als pauschalierter Auslagenersatz bereits heute eine Wegstreckenentschädigung von 25 Cent/km gewährt, wenn durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen für Dienstreisen und Dienstgänge in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten erspart werden oder wenn die Benutzung aus dienstlichem Interesse notwendig ist. Liegen diese Voraussetzung nicht vor, kann eine Wegstreckenentschädigung von 16 Cent/km gewährt werden. Hier entspricht unsere Praxis also bereits heute der Neuregelung des Landes.

Eine Neuregelung für Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist im Zusammenhang mit einer ohnehin beabsichtigten Überarbeitung der Reisekostenordnung beabsichtigt. Dabei werden im dargelegten rechtlichen Rahmen neben der Leistungsfähigkeit der Landeskirche und ihrer Körperschaften insbesondere Gesichtspunkte der Bewahrung der Schöpfung eine angemessene Rolle spielen und voraussichtlich eine Übernahme der Landesregelung erfolgen.

Eine Neuregelung ist auch aus steuerrechtlichen Gründen unseres Erachtens erst zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, nachdem die entsprechende Änderung des Landesreisekostengesetzes vorliegt, die bereits seit längerer Zeit erwartet wurde. Andernfalls hätte die Gefahr bestanden, dass der Erstattungsbetrag von der Finanzverwaltung als zu versteuernder geldwerter Vorteil gewertet wird. Bei einer Versteuerung eines geldwerten Vorteils stünde nicht nur der entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand bei der Reisekostenabrechnung in keinem Verhältnis zum Nutzen der Erhöhung für die Betroffenen, sondern der geldwerte Vorteil würde auch deutlich machen, dass die Höhe der gewährten Mittel teilweise dem Sinn und Zweck der Erstattung von Reisekosten als pauschalierter Aufwendersatz widerspricht und damit die Gewährung in dieser Höhe einer Rechtsgrundlage entbehrt.

Zudem ist bei Fahrrädern im verkehrsrechtlichen Sinne eine Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, für öffentlich-rechtlich Beschäftigte in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg möglich. Für privatrechtlich Beschäftigte hat die Arbeitsrechtliche Kommission noch keine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Der Oberkirchenrat wird in dem genannten Rahmen die vorhandenen rechtlichen Spielräume weiterhin ausschöpfen, um auch im Reisekostenrecht der Bewahrung der Schöpfung nach Möglichkeit zu dienen.

(Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch)